

# Reglement für das Bundesgericht (BGerR)

## Änderung vom 9. Dezember 2010

---

*Das Schweizerische Bundesgericht  
verordnet:*

### I

Das Reglement für das Bundesgericht vom 20. November 2006<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 29 Abs. 3*

<sup>3</sup> Die Erste öffentlich-rechtliche Abteilung behandelt Beschwerden in Strafsachen gegen strafprozessuale Zwischenentscheide sowie gegen Nichteröffnungen und Einstellungen.

#### *Art. 31 Abs. 1 Bst. g und 2*

<sup>1</sup> Die Erste zivilrechtliche Abteilung behandelt die Beschwerden in Zivilsachen und die subsidiären Verfassungsbeschwerden, welche folgende Rechtsgebiete betreffen:

g. internationale Schiedsgerichtsbarkeit;

<sup>2</sup> Die Erste zivilrechtliche Abteilung behandelt auf Klage die zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen (Art. 120 Abs. 1 Bst. b BGG) sowie in ihrem sachlichen Zuständigkeitsbereich Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen kantonale Erlasse (Art. 82 Bst. b BGG) und Beschwerden gegen Schiedssprüche gemäss Artikel 389 der Zivilprozessordnung<sup>2</sup> (ZPO).

#### *Art. 32 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Zweite zivilrechtliche Abteilung behandelt auf Klage die zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen (Art. 120 Abs. 1 Bst. b BGG) sowie in ihrem sachlichen Zuständigkeitsbereich Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen kantonale Erlasse (Art. 82 Bst. b BGG) und Beschwerden gegen Schiedssprüche gemäss Artikel 389 ZPO<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> SR 173.110.131

<sup>2</sup> SR 272

<sup>3</sup> SR 272

*Art. 33 Einleitungssatz und Bst. c*

Die Strafrechtliche Abteilung behandelt die Beschwerden in Strafsachen sowie Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und subsidiäre Verfassungsbeschwerden in Strafsachen betreffend:

- c. Endentscheide mit Ausnahme der Nichteröffnungen und Einstellungen.

*Art. 47 Abs. 4 und 5*

<sup>4</sup> Werden die Urteile und Urteilsdispositive elektronisch mitgeteilt, so werden sie vom Gerichtsschreiber oder von der Gerichtsschreiberin elektronisch signiert.

*Bisheriger Abs. 4 wird neu Abs. 5*

## II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

9. Dezember 2010

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Lorenz Meyer

Der Generalsekretär: Paul Tschümperlin